

**Satzung
der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)
vom 26.10.2020**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Garzau-Garzin ist mit den Ortsteilen Garzau und Garzin aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin mit den Ortsteilen Garzau und Garzin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Garzau-Garzin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Garzau und Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002448 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001224 €/m ²
Wald	0,5	0,000612 €/m ²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen

durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.

- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.11.2020

Böttche
Amtdirektor